

Verein für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V.

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3

80539 München

Telefon + 49 (0) 89 613 724 98

c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Charles - de - Gaulle - Straße 4
81737 München

info@ehs-vem.de

München, 09. November 2017

**Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung
laut Gesetzentwurf der Staatsregierung – Bayerisches Datenschutzgesetz im Entwurf,
Artikel 39 b, Stand 28.09.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Münchner Selbsthilfeverein (gegründet 1992) mit Mitgliedern im gesamten Bundesgebiet, jedoch schwerpunktmäßig in Bayern, sind wir mit den Wirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Menschen aus eigener Erfahrung vertraut, die u.a. an EHS (Elektrohypersensibilität) erkrankt sind.

Aus dieser besonderen Verantwortung heraus nehmen wir zum o.g. Entwurf zur Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung Stellung. Denn hinsichtlich der Schärfe und Radikalität in der Frage, ob elektronische Wasserzähler künftig ohne Einwilligung der Wohnungseigentümer mit Funk ausgestattet werden dürfen oder gar müssen, sind wir sehr erstaunt und gleichzeitig sehr besorgt, weshalb wir ausdrücklich fordern diesen Entwurf zu überarbeiten.

Hatte doch die Übergangslösung noch selbstverständlich ein Recht auf Widerspruch gewährleistet, das nun ersatzlos gestrichen werden soll – unter ausdrücklicher Einschränkung von Grundrechten! Wir sehen in dem Entwurf, der einseitig die Interessen von Industrie und Wirtschaft zur Geltung bringt, keine Verhältnismäßigkeit gewahrt und bringen hiermit auch unseren Protest zum Ausdruck.

Dies begründen wir im Einzelnen wie folgt:

Mit freundlicher Unterstützung

1.

Die Datenschutzproblematik besteht bei Funklösungen grundsätzlich und wurde seither nicht angemessen veranschlagt. Dass Hacker und andere kriminelle Organisationen mit den laufenden Weiterentwicklungen mithalten und bei Funklösungen leichter Schaden anrichten können, ist hinlänglich bekannt. Vielmehr kann gesagt werden, dass diese Kräfte immer einen Schritt voraus sein werden, was zu den immanenten Eigenschaften digitaler Kommunikationstechnik insgesamt hört, wenn man die Erfahrungen der ersten Jahrzehnte betrachtet.

Das Bestreben gewisser Kreise, den Datenschutz und die Privatsphäre um der kommenden Technokratie wegen immer mehr auszuhöhlen, sehen wir nicht im Einklang mit der Menschenwürde. Schon Bundespräsident Joachim Gauck hat gewarnt: „Es schwindet jene Privatsphäre, die unsere Vorfahren sich einst gegen den Staat erkämpften und die wir in totalitären Systemen gegen Gleichschaltung und Gesinnungsschnüffelei zu verteidigen suchten.“

Wasserzählen, wie viele andere für ein funktionierendes Kommunalwesen erforderlichen Ablesungen, kann in anderer Art und Weise bewältigt werden und hat bisher auf analoge Weise ohne Probleme funktioniert. Dazu mit äußerst geringen Folgekosten und ohne jegliche Abhängigkeiten gegenüber Dritten.

Um beim Thema des Datenschutzes zu bleiben: Johannes Franck resümiert in seiner Dissertation über „Smart Grids und Datenschutz“: Sofern „personenbezogene Energiedaten in kurzen Intervallen ohne ein Einwilligung der betroffenen Bewohner erhoben und verarbeitet werden, stellt dies einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich von Art. 13 GG dar.“ Nicht gerechtfertigt – das bedeutet: Es dürfen nicht einfach Grundrechte eingeschränkt werden, eben auch nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung!

Wasserzählern über ein Funkmodul weiterzuleiten, mag vordergründig eine technisch bequeme Lösung sein. Und obwohl die sogenannte „Digitalisierung“ insgesamt in Frage zu stellen ist, hätten wir unter gewissen Bedingungen möglicherweise weniger dagegen einzuwenden, wenn die Übertragung etwa einmal jährlich, monatlich und auch noch wöchentlich erfolgen würde. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass digitale Einstellungen immer auch veränderbar sind, was sich durchaus der Kenntnis der Nutzer entziehen kann.

Seite 3 Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 09. November 2017
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Zum Beispiel hatte Unitymedia 2016 mit einem Update von außen in Routern von vielen Kunden die deaktivierte WLAN-Funktion wieder aktiviert, ohne das Einverständnis der Kundschaft einzuholen.

Es ist gemäß dem vorliegenden Entwurf zu entnehmen, dass die Übermittlung der Zählerstände über 24 Stunden hinweg alle paar Sekunden stattfinden soll. Der Gesetzesentwurf ermöglicht rechtlich sogar im Prinzip eine Übertragung in Echtzeit und in jeder beliebigen Stärke!

2.

Die elektromagnetischen Impulse sind dabei keineswegs pauschal als so schwach einzustufen, dass sie rundweg vernachlässigt werden könnten. Zwar bleibt die Strahlung unterhalb der offiziellen Grenzwerte, weshalb gesundheitliche Verträglichkeit weiterhin und undifferenziert behauptet wird. Doch zum ersten sind diese Grenzwerte selbst umstritten, weil sie sich nicht für biologische Effekte interessieren, was allein schon einen groben fachlichen Mangel in deren Beurteilung darstellt. Und zum zweiten liegt die Strahlung einer Probemessung zufolge z.B. bei 1,5 m Sichtabstand weit über dem vom *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland* (BUND e.V.) bestimmten Gefahrenabwehrstandard von $100 \mu\text{W}/\text{m}^2$, und erst recht über dem BUND-Mindestvorsorgestandard von $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$, wie eine Messung (Dr. Moldan Umweltanalytik) heuer gezeigt hat. Spätestens dort, wo Menschen auf derselben Stockwerk-Ebene mit solchem leben, dürften sie also von den Wirkungen betroffen sein.

Was nun die biologischen *Wirkungen* von Mobilfunk selber angeht, so gibt es hierzu wissenschaftlich weiter auseinander liegende Ergebnisse, was eines ganz sicher bedeutet: Die internationale Forschungslage ist keineswegs eindeutig. Vielmehr mehren sich die Indizien dafür, dass Funk sehr wohl biologisch bedenkliche Effekte haben kann – bei Menschen, Tieren und Pflanzen (Näheres dazu z.B. auf www.diagnose-funk.de oder www.kompetenzinitiative.net). Aus einer in der renommierten Wissenschaftszeitschrift *Scientific Reports* veröffentlichten Studie geht hervor, dass schon nach fünf Minuten WLAN-Bestrahlung mit $8000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$ Zellfunktionen negativ beeinflusst werden können – also tausendfach unterhalb der hierzulande geltenden Grenzwerte!

Aus den USA kommt 2017 die Meldung, dass dort beim Stromzählen eingesetzte, funkende *Smart Meter* den menschlichen Herzrhythmus stören können. Kein Wunder, dass viele Menschen dort bereits gegen Smart metering protestieren...

Seite 4 Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 09. November 2017
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Der *Internationale Ärzte-Appell* von 2012 steht ebenso in Geltung wie die 2011 erfolgte Warnung der WHO vor potentieller Krebsgefahr. Nicht von ungefähr hat einer der weltweit größten Rückversicherer, die *Swiss Re*, Mobilfunk in die höchste von mehreren potenziellen Risikostufen eingruppiert.

Von höchster Bedeutung ist die promotende Wirkung von Funkanwendungen im Zusammenhang mit anderen Umwelttoxinen wie Feinstaub, Landwirtschaftsgiften, Schwermetallen etc. Dieser Aspekt wird in der von Wirtschaft und Staat gehörten Wissenschaft noch nicht geeignet beleuchtet. Die sogenannten Grenzwerte orientieren sich nicht an den Lebensrealitäten im 21. Jahrhundert. Vielmehr repräsentieren sie im Umkehrschluss eine menschenverachtende Haltung, die keinerlei andere Einflüsse, Beeinträchtigungen oder Vorschädigungen einbeziehen.

3.

Folglich ist das Bedürfnis von Menschen nach *Vorsorge* in dieser Hinsicht vollkommen legitim. Wer seine Wohnung von Funkgeräten jeder Art frei halten möchte, muss das im Sinne von Art. 13 GG tun können. Bereits in Artikel 12 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* heißt es, niemand dürfe willkürlichen Eingriffen in seine Wohnung ausgesetzt werden. Der aktuelle Gesetzesentwurf sucht nun aber diesen grundrechtlichen Schutz bzw. das Bedürfnis danach zu torpedieren. Dabei steht das technische und daraus resultierende Profit-Firmeninteresse an einer ganz bestimmten Form von Datenübermittlung in keinem Verhältnis zum Schutz der eigenen Wohnung und Gesundheit.

Wir unterstreichen hier den Sachverhalt, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung ein in Art. 13 geregeltes *Abwehr*-Grundrecht darstellt. Satzungen von Kommunen dürfen ebenso wenig wie Parlamentsgesetze einfach Regelungen in Kraft setzen, die dieses Grundrecht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen. „Um dem Grundsatz des Strahlenschutzes zu entsprechen, Belastungen wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren, können bevorzugt solche Smart Meter eingesetzt werden, die ihre Daten kabelgebunden übertragen“, sagte schon das Bundesamt für Strahlenschutz.

4.

Insbesondere ist unter dem Gesichtspunkt einer humanen Ethik Rücksichtnahme auf die Minderheit *elektrosensibler* Mitmenschen geboten. Laut den Forderungen der *Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union* genießen „besonders schutzbedürftige Personen in der digitalen Welt speziellen Schutz“ (Art. 19).

Seite 5 Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 09. November 2017
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Selbst wenn man einseitig und fälschlicherweise unterstellen wollte, dass die Betroffenen nicht auf die Funkemissionen reagieren, sondern ihre Beschwerden rein psychisch auf Angst beruhen, sollte man wenigstens innerhalb ihrer eigenen Wohnung solche Ängste respektieren. Bei vielen, vielen anderen und gleichberechtigten Ängsten würde sich niemand einfach darüber hinwegsetzen.

Indes – es gibt wie gesagt diverse Indizien, die darauf hindeuten, dass Funk biologische Effekte, also individuell auch Schmerzen verursachen kann (dazu informieren die medizinische *Leitlinie 2016 zur Prävention, Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten* sowie Anfang 2018 eine Broschüre der Kompetenzinitiative mit mehreren Expertenbeiträgen).

Auch bei schwächerer Strahlung sind gesundheitliche Risiken nicht auszuschließen. Es gibt zudem wissenschaftliche Untersuchungen, die gerade der vermeintlichen schwachen Strahlung großes Schädigungspotential aufzeigen. Ärzte können „Elektrosensibilität“, die sich offensichtlich nicht an Grenzwerten orientieren lässt, attestieren. Insbesondere haben sich die Österreichische Ärztekammer 2012 und die Europäische Akademie für Umweltmedizin (EUROPAEM) in ihrer EMF-Leitlinie 2016 zur Prävention und Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten dieses Themas angenommen.

Die Leitlinie der Österreichischen Ärztekammer zur Abklärung und Therapie EMF-bezogener Beschwerden und Krankheiten, die 2012 in Wien bei der Sitzung der Referenten für Umweltmedizin der Landesärztekammern und der Österreichischen Ärztekammer verabschiedet wurde, hält gerade die therapeutische Maßnahme der Expositionsreduktion auch gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Wellen als zielführend: „Die primäre Therapie sollte in der Vermeidung/Verringerung der EMF-Exposition bestehen. Dabei sollte Bedacht genommen werden, dass möglichst alle Quellen reduziert oder beseitigt werden.“

Bei „elektromagnetischer Hypersensitivität (EHS)“ empfiehlt ebenso die *EUROPAEM EMF-Leitlinie* von 2016 ausdrücklich: „Die primäre Therapie sollte sich vor allem auf die Vermeidung oder die Reduzierung der EMF-Expositionen konzentrieren. Dabei sollten alle EMF-Expositionen zu Hause und am Arbeitsplatz reduziert oder entfernt werden.“

Seite 6 Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 09. November 2017
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

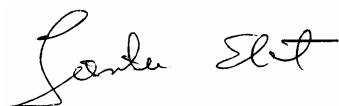
Etliche erkrankte Menschen mit dem Syndrom der Elektrohypersensibilität haben mitunter hohe Summen für Abschirmungen elektromagnetischer Felder von außen aufgebracht. Wenn nun Funkmodule von innen reflektieren, ist dies für die Betroffenen in mehrfacherweise katastrophal!

Ein hoffnungsvoller Durchbruch ist 2016 in Frankreich gelungen, wo ein Gericht anordnete, im Interesse einer Elektrosensiblen müsse auf Grund ihrer ärztlichen Bescheinigungen ein in Echtzeit übertragender Funk-Wasserzähler durch einen nicht-funkenden ersetzt werden. In anderen Ländern (z.B. Norwegen) kommen nach Medienberichten die Energiedienstleister soweit entgegen, dass auf Wunsch der Betroffenen Menschen kabelgebundene (ohne PLC-Technik) Lösungen eingesetzt werden und das Anrufen von Gerichten wird mit altruistischen Lösungen von vornherein unnötig.

Wir hoffen, dass solche Prozesse in Deutschland gar nicht erst nötig werden. Für eine vertiefte Befassung mit diesen wichtigen Fragen empfehlen wir den instruktiven Aufsatz von Prof. Dr. Werner Thiede: „Akzeptanzzwang zu funkbasierten Messsystemen? Ein No-Go für Freiheitsliebende, Gesundheitsbewusste und Elektrosensible“ in: *Umwelt – Medizin – Gesellschaft* 2/2017, S. 33-41).

Abschließend fassen wir zusammen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf der Korrektur bedarf, und bitten, die zuvor gemachten Angaben verantwortungsvoll zu berücksichtigen. Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Schaden, wenn weiter auf eine bereits heute umstrittene Technologie gesetzt, ja diese rücksichtslos bis in private Räume hinein durchgesetzt würde, wäre wohl kaum zu ermessen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ebert
1.Vorstand



Frank Berner
2. Vorstand